

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



FÄLLE AUS DER PRAXIS

Privatklage ist Strafantrag

45. *Schm. R. K. in H. Anfrage:* Am 17. 2. 1957 ist ein Hausfriedensbruch und eine leichte Körperverletzung von einem Vermieter gegen seinen Mieter begangen worden. Die Sühneverhandlung, die 8 Tage später stattfand, ist erfolglos geblieben. Ende April 1957 reichte der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt eine Klageschrift wegen dieser strafbaren Handlungen beim Gericht ein und ersuchte um Eröffnung des Hauptverfahrens. Ein Strafantrag ist weder in der Klageschrift noch besonders gestellt bzw. darauf hingewiesen worden, wo dieser gestellt wurde. Meiner Ansicht nach muss in der Klageschrift oder in anderer Weise besonders hervorgehoben werden, dass der Betroffene eine Bestrafung des Gegners will. Muss oder kann das Gericht, wenn die Voraussetzungen — Strafantrag nicht gestellt — zur Bestrafung nicht gegeben sind, eine Einstellung verfügen oder die Hauptverhandlung durchführen? Das Gericht hat durch Beschluss das Hauptverfahren eröffnet. Bis 17. 5. 1957 wurde Strafantrag nicht gestellt. **Antwort:** In der Erhebung der Privatklage liegt stets, ohne dass das besonders gesagt zu werden braucht,

der „Strafantrag“; denn mit der Klage verlangt ja der Verletzte, das Gericht möge den Beschuldigten wegen der in der Klage bezeichneten Handlung bestrafen. Das Gericht hat also mit Recht das Hauptverfahren eröffnet.

Körperverletzung. Beamter als Täter

46. *Schm. J. Sch. in K. Anfrage:* Am 27. 7. 1957 ging bei mir schriftl. ein Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermins von Fr. B. aus B. ein gegen den Gerichtsvollzieher W. in K. B. beschuldigt den W. der Körperverletzung; dieser habe am 5. 7. 1957 bei seiner Frau 5,00 DM einkassiert. Am gleichen Tage will B. bei W. vorstellig geworden sein, um zu erfahren, auf Grund wessen der Betrag eingezogen worden sei. W. habe ihn bei der Vorstellung angegriffen, ihn im Gesicht und am linken Arm so verletzt, dass er ärztl. Behandlung bedurft habe. W. ist Justizbeamter beim Amtsgericht in K. Ich frage an: 1. Kommt hier § 13 der GeschAnw. in Frage? 2. Muss ich, obwohl W. Justizbeamter ist, Sühnetermin anberaumen? 3. Kann ich dem Antragsteller anheim stellen, eine Beschwerde bei dem Vorgesetzten des W. (Disziplinarverfahren) einzuleiten? **Antwort:** Sie sind in der Sache sachlich zuständig. Da sich die angebliche Körperverletzung nach der Darstellung des Antragstellers nicht bei Gelegenheit einer Amtshandlung des

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Beschuldigten zugetragen haben soll, kommt der Tatbestand des § 340 StGB (Körperverletzung im Amt) — der nicht zur sachlichen Zuständigkeit des Schs. gehören würde — wohl nicht in Betracht, sondern lediglich der § 223 StGB. Für einfache Körperverletzung ist der Schm. sachlich zuständig. Dabei ist gleichgültig, ob es sich bei dem angeblichen Täter um einen Beamten gehandelt hat oder um eine nicht beamtete Person. Sie werden nach Lage der Sache nicht umhin können, den Beschuldigten zum Sühnetermin zu laden. Die Ausführungen des schriftlichen Antrages legen allerdings die Vermutung nahe, dass der Antragsteller den Gerichtsvollzieher wegen der bei der Frau des Antragstellers vorgenommenen Amtshandlung „zur Rede gestellt“ hat; wahrscheinlich wird er dabei ausfällig geworden sein, und der Beamte wird von seinem Hausrecht Gebrauch gemacht haben. Aber das sind nur Vermutungen. Sie werden abwarten müssen, was die Parteien auf Ihre Ladung hin weiter vorbringen werden. Wieso in dem Falle der § 13 GeschAnw. (Vertretung juristischer Personen) in Betracht kommen könnte, ist uns nicht recht verständlich. Ein Gerichtsvollzieher handelt doch nicht in Vertretung des Staates, wenn er einen anderen — offenbar hier doch außerhalb einer Amtshandlung — körperlich verletzt. Natürlich könnten Sie dem Antragsteller raten, sich beim

Amtsgericht über den Beschuldigten zu beschweren; doch würde Sie das nicht von der Pflicht entbinden, selbst Termin anzuberaumen und den Beschuldigten dazu zu laden, wenn der Antragsteller darauf besteht.

Zuständigkeit des Schs. bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

47. Schm. A. K. in W. Anfrage: Bei mir stellte ein Bergmann Antrag auf Sühneversuch gegen seine jüngere Halbschwester. Der Vater der beiden ist vor kurzem gestorben. Die Schwester hatte die Sterbegelder in Empfang genommen, und der Antragsteller verlangte mit dem Antrag das ihm zukommende Viertel des Nachlasses. Die beiderseitigen Mütter waren schon früher gestorben. Aus der zweiten Ehe sind noch zwei weitere Geschwister vorhanden. Der Antragsteller ist das einzige Kind aus der ersten Ehe des Verstorbenen. Die Parteien sind im Sühnetermin erschienen; es ist aber — obwohl der Streitgegenstand nicht sehr groß ist — nicht zu einer Einigung gekommen. Die Antragsgegnerin brachte zum Termin meine Ladung mit. Darauf hatte ihr Rechtsanwalt mit Rotstift folgenden Vermerk gemacht: „Ist keine SchsSache. Es handelt sich um zivile Ansprüche. Gez. Dr. S.“. Hat der Rechtsanwalt mit dieser Bemerkung Recht? M. E. war ich berechtigt, tätig

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



zu werden (vgl. 12 SchO und § 10 Abs. 1, 2 GeschAnw.). **Antwort:** Sie haben ganz recht. Es handelt wie Sie richtig erkannt haben, um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit um Geld und Geldeswert. Sie waren durchaus befugt, die sühne auf den Antrag des älteren Bruders aus erster Ehe zu versuchen, und ein Vergleich, den die Parteien vor Ihnen geschlossen hätten, wäre vollstreckbar gewesen. Die Bemerkung, die der Rechtsanwalt auf die Ladung geschrieben hat, entbehrt jeder Grundlage. Er weiß offenbar nicht, dass der Schm. auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten tätig werden kann, wenn es sich um vermögensrechtliche Ansprüche handelt. Vielleicht lassen Sie ihm darüber mal eine kleine Belehrung zukommen oder bitten Ihren Herrn Aufsichtsrichter, sie km zu erteilen. Bei der einfachen Sachlage lütten die Parteien gut getan, sich bei Ihnen zu vergleichen.

Wohnung im Schiedsmannsbezirk

48. SchsVgg. in K. **Anfrage:** Ein in 10jähriger Amtsführung erfahrener und geachteter Schm., dessen Amtsperiode noch 2 Jahre läuft, verzieht in Kürze in eine Wohnung, die 5 Minuten außerhalb des von ihm betreuten Teil-SchsBez. liegt. Nach der SchO muss der Schm. in seinem Bezirk wohnen. Die SchsVgg. legt

Wert darauf, den Schm. in der Amtsführung zu halten. Im AGBez. K., zu dem beide Teil-SchsBez. gehören, vertreten sich die Schr. seit einiger Zeit wechselseitig, d. h. der Schm. amtiert ohnehin unter bestimmten Voraussetzungen in allen SchsBezirken innerhalb des AGBez. Welche Möglichkeiten gibt es, für den Amtskollegen, auch von seiner neuen Wohnung aus den seither von ihm betreuten Bezirk zu verwalten? Ist es ratsam oder gar erforderlich, die neue Wohnstraße als Exklave durch die Wahlbehörde dem Bezirk 2 angliedern zu lassen? **Antwort:** Dass ein Schm. aus seinem Bezirk verzieht, macht ihn unfähig zum SchsAmt. Indes handelt es sich nicht um einen sog. „absoluten“ Unfähigkeitsgrund.

Die Unfähigkeit wird vielmehr erst dadurch wirksam, dass der Zivilsenat des OLG den Schm. seines Amtes enthebt, falls dieser nicht (mit Genehmigung des Präsidiums des LG) das Amt freiwillig niederlegt. Uns sind Fälle bekannt, in denen ein Schm. noch Jahre lang weiter amtiert hat, obwohl er nicht mehr in seinem Bezirk wohnte. Voraussetzung für solches Weiterführen des Amtes wäre aber, dass er einen „Amtsraum“ in seinem Bezirk behielte; denn Amtshandlungen, die er außerhalb seines Bezirkes vornimmt, sind nach der (sehr veralteten) Bestimmung des § 14 SchO nicht wirksam. Indes ist der Aufsichtsrichter, wenn er davon erfährt, dass einer seiner Schr. aus seinem

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Bezirke verzogen ist, verpflichtet, das Verfahren auf Amtsenthebung beim Zivilsenat in Gang zu setzen; er darf die Sache nicht einfach laufen lassen. In den vorstehend erwähnten Fällen war die Fortführung des Amtes nur deshalb möglich gewesen, weil weder die Gemeinde noch der Aufsichtsrichter von dem Wechsel in einen anderen Bezirk erfahren hatten. In Ihrem Falle wird deshalb wohl nur so zu helfen sein, dass die Straße oder das Haus, in dem der Schm. wohnen wird, auf dem im § 1 SchO vorgesehenen Weg seinem Bezirke zugeschlagen wird. Der § 1 SchO, der die Abgrenzung der Bezirke regelt, verbietet es nicht, die Bezirke derart abzugrenzen, dass Exklaven entstehen, oder — anders ausgedrückt — besagt nicht, dass SchsBezirke stets nur in der Gestalt von räumlich zusammenhängenden Gebietsteilen gebildet werden könnten. So hat es z. B. das Kammergericht in einem Gutachten vom 2. 12. 1926 (SchsZtg. 1930 S. 56) für zulässig erklärt, die Schr. einer Stadtgemeinde in einem „Schiedsamt“ im Rathaus amtieren zu lassen. Solchen-Falls gilt das Rathaus als zum Bezirk eines jeden der beteiligten Schr. gehörig. In Ihrem Falle bestände danach kein Bedenken dagegen, den Bezirk des betr. Schs. durch einen Beschluss nach Abs. 3 des §1 SchO dahin zu ändern, dass ihm die neue Wohnstraße des Schs. oder auch nur das Haus, in dem er wohnen wird, zugelegt wird.

Zustellung der Ladung durch den Schm. selbst oder durch besondere Boten

49. Schm. W. St. in W. Anfrage: Zu meinem SchsBezirk gehört ein Nachbarort meiner Wohnsitzgemeinde, der in dem Bezirk einer anderen Postagentur liegt. Nun ist es mir schon öfter passiert, dass Ladungen, die ich an Parteien versandte, die in diesem (nur 3 km entfernten) Ort wohnen, erst nach drei Tagen in den Besitz des Ladungsschreibens kamen, und dass dadurch die Termine — die ich im Interesse der Parteien immer gern sehr kurzfristig ansetze — vereitelt worden sind. Ich pflege die Ladungen mit Einschreibbrief zu versenden. Kann ich nun, wenn ich selbst die Ladungen überbringe, das Porto, das ich sonst ausgeben müsste, für mich berechnen, oder muss oder darf ich damit eine fremde Person beauftragen? Darf ich dieser den Betrag dafür geben, den sonst die Post erhalten würde?
Antwort: Wenn Sie selbst die Ladung zustellen — was an sich auch in Strafsachen durchaus zulässig sein würde — so dürfen Sie dafür keinen „Botenlohn“ berechnen. Dagegen dürfen Sie dritten Personen, die Sie als Boten zur Überbringung der Ladung verwenden, unbedenklich einen „Botenlohn“ — etwa in Höhe der Postgebühren — bezahlen und diesen Betrag dann der zahlungspflichtigen Partei als „Auslage“ in Rechnung

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



stellen. Der Bote darf aber keine Briefe von anderen Absendern mitnehmen, auch keine für andere zurückbringen; denn damit würde er gegen das Postgesetz verstoßen, nach dem der Post das Monopol der Briefbeförderung zusteht.

Geschäftsmäßige Rechtsberatung

50. Herr W. v. M. in W. **Anfrage:** Ich war früher lange Jahre als Schm. hier tätig und ständiger Leser Ihrer SchsZtg. Ich bitte nun in einer eigenen Sache um Ihren Rat. Es kam kürzlich ein alter, gebrechlicher und schreibungsgewandter Mann zu mir und bat mich dringend, ihm in seiner Privatklagesache zu helfen. Auf seine Bitte hin habe ich ihm — ohne Bezahlung — einige Schriftsätze angefertigt, die er dann zu seiner Prozessführung beim Gericht einreichte. Seine Gegnerin, also in der Privatklagesache die Beschuldigte, ist eine ganz gerissene Dame. Da sie während meiner Amtszeit als Schn. mehrmals zu mir kommen musste, kannte sie meine Schrift (die Schriftsätze waren handschriftlich eingereicht worden). Sie zeigte mich beim Polizeipräsidenten an. Dieser gab die Anzeige an die Staatsanwaltschaft weiter, die dann beim AG beantragte, mich wegen Vergehens gegen die §§ 1, 8 des Gesetzes zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiete der

Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 zu betrafen. Ich erhielt daraufhin von der AG einen Strafbefehl auf DM 40,00 nebst Kosten. Da ich von meiner Unschuld überzeugt war, legte ich Einspruch ein. Das Gericht setzte am 6. August daraufhin Termin zur Hauptverhandlung auf den 19. September an. Da ich mich nicht der öffentlichen Verhandlung aussetzen wollte, nahm ich den Einspruch zurück und reichte gleichzeitig Gnadengesuch ein. Daraufhin teilte mir das AG mit, der Termin sei abgesetzt und ich brauche nicht zu erscheinen. Am 20. 9. erhielt ich von der StA den Bescheid, sie stelle mir anheim, beim AG Ratenzahlung zu erbitten und nach Bezahlung eines Teiles das Gnadengesuch zu wiederholen. Da ich nach wie vor glaube, mich nicht strafbar gemacht zu haben. — zumal ich doch fast ein Menschenalter lang als Schm. in einem sehr großen Bezirk zur größten Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde gewirkt habe und daher auf dem fraglichen Rechtsgebiet auch kein Fremdling bin — und nur als Mensch einem anderen eine Gefälligkeit erwiesen habe, bitte ich Sie, mir Ihre Ansicht über den Vorfall mitzuteilen. **Antwort:** Nach dem § 1 des Ges. v. 13. 12. 1935 ist nur die „geschäftsmäßige“ Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (diese allerdings auch dann, wenn sie unentgeltlich geschieht) verboten und nach dem § 8 des Ges. strafbar. „Geschäftsmäßig“ wird eine Tätigkeit

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



dann ausgeübt, wenn der, der sie ausübt, in der Absicht handelt, sie zu wiederholen und zu einem dauernden, regelmäßigen Bestandteile seiner Beschäftigung zu machen. „Geschäftsmäßig“ handelt also nicht, wer rein privat und in einem Einzelfall gelegentlich eine fremde Rechtsangelegenheit besorgt, auch dann nicht, wenn sich diese Tätigkeit in dem betr. Einzelfalle so, wie bei Ihnen, in mehreren einzelnen Hilfsakten vollzieht. Danach haben Sie, da Sie nur in einem speziellen Einzelfalle gehandelt und nicht beabsichtigt haben, in weiteren Fällen desselben oder anderer Rechtssuchender als Rechtsberater tätig zu werden, kein Vergehen gegen den § 8 des Ges. v. 13. 12. 1935 begangen. Sie hätten den Einspruch nicht zurücknehmen sollen und wären dann sicherlich ohne lange Verhandlung freigesprochen worden. Nachdem sie nun aber leider die Strafe angenommen haben, bleibt Ihnen nur übrig, die Sache auf dem Gnadenwege weiter zu verfolgen. Stellen Sie dem Oberstaatsanwalt nochmals vor, dass Sie sich keiner Schuld bewusst sind und nur, um Aufsehen zu vermeiden, den Einspruch zurückgenommen haben. Das Schlimmste an der Sache ist, dass die rechtskräftige Bestrafung nun auch noch in das Strafregister eingetragen wird.

Zwangswise Beitreibung der Ordnungsstrafe

51. Schm. C. P. in E. Anfrage: Vor einiger Zeit wurde ich als Schm. von einem ortsansässigen Bauern derartig beleidigt, dass ich Sühntermin beantragen musste. Der Beschuldigte wurde von meinem Stellvertreter vorschriftsmäßig geladen. Er ist aber nicht erschienen, hat meinem Stellvertreter lediglich erklärt: „Ich gehe nicht zum Schiedsamt.“ Daraufhin hat mein Stellvertreter eine Ordnungsstrafe von 30,00 DM gegen ihn festgesetzt, und diese dem Bürgermeister zur Einziehung übergeben. Wie ich heute von dem Bürgermeister hörte, weigert sich der Beschuldigte, zu zahlen. Was ist nun weiter zu tun? **Antwort:** Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Ordnungsstrafe im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (wie rückständige Gemeindesteuern) betreiben zu lassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann sich Ihr Stellvertreter mit Beschwerde an die Gemeindeaufsichtsbehörde (in Ihrem Fall also an den Landrat in S.) wenden. Das geschieht zweckmäßig durch Vermittlung des Herrn Aufsichtsrichters. Da der Beschuldigte nicht arm zu sein scheint, hat die zwangsweise Beitreibung mit großer Wahrscheinlichkeit Aussicht auf Erfolg.

Terminprotokolle während das Protokollbuch zur Prüfung

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 6/8

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



eingereicht ist.

52. Schm. D. J. R. in L. K. Anfrage: Wie sind die Protokolle über den Sühnevertrag aufzunehmen, während sich das Protokollbuch zur Prüfung beim Amtsgericht befindet? **Antwort:** Solange der Schm. kein Protokollbuch in Händen hat, kann er kein wirksames Protokoll aufnehmen, da dafür die Aufnahme in das Protokollbuch die unerlässliche Voraussetzung ist. Das gilt vor allem für Vergleichsprotokolle. Protokolle über fruchtlose Sühneverträge kann der Schm. nachtragen, nachdem er das Buch zurückerhalten hat. Denn derartige Niederschriften unterschreibt er allein. Er wird dabei als Datum den Tag anzugeben haben, an dem die Sühneverhandlung stattgefunden hat. Bei Vergleichen aber muss der Schm., nachdem das Buch zurückgekommen ist, die Parteien nochmals laden, und dann den Vergleich — den er vorher schon eingetragen haben wird — bei gleichzeitiger Gegenwart der darin aufgeführten Parteien, vorlesen und, nachdem diese das Protokoll genehmigt haben, von ihnen unterschreiben lassen und dann auch selbst unterschreiben. Als Datum ist in diesem Falle der Tag anzugeben, an dem die Parteien das Protokoll unterschreiben. Denkbar wäre bei einem Vergleich, der vor dem Schm. abgeschlossen wird, während sich das Protokollbuch beim Amtsgericht

befindet, ihn vorläufig auf einem losen Blatt niederzuschreiben und dort von den Parteien unterschreiben zu lassen. Ein so abgeschlossener Vergleich hat zwar nicht die volle Wirkung eines SchsVergleichs, hindert insbesondere noch nicht, die Privatklage zu erheben. Er ist aber, wenn die Parteien darauf hingewiesen werden, dass er nach Rückkunft des Protokollbuches noch in dieses übertragen und dort nochmals unterschrieben werden müsse, wenigstens als bürgerlich-rechtlicher Vertrag wirksam.

Zweiter Termin, wenn der Beschuldigte ausbleibt.

53. Schm. W. G. in H. Anfrage: In dem Erläuterungsbuch von Hartung zur SchO befindet sich m. E. bei den Ausführungen zum § 39 eine Ungenauigkeit. Während nämlich der § 39 Abs. 1 bestimmt erklärt, dass, wenn der Beschuldigte beim ersten Termin ausbleibt und beide Parteien in demselben Gemeindebezirk wohnen, ein zweiter Termin festgesetzt werden muss?, steht in den Erläuterungen von Hartung dazu folgendes: „Das Ausbleiben des Beschuldigten hat zwei Folgen: a... b) Der Sühnevertrag gilt als gescheitert. Wohnen die Parteien aber, in demselben Gemeindebezirk, so ist ein zweiter Termin zu bestimmen; dieser Termin wird nur auf mündlichen oder schriftlichen Antrag des Antragstellers anberaumt.“ Wie

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



verhält sich nun die Sache? Darf der Schm. den zweiten Termin dann ausfallen lassen, wenn der Antragsteller den Antrag dazu nicht stellt? Wie steht es in diesem Falle mit der Ausfertigung der Sühnebescheinigung? **Antwort:** Was Hartung an der von Ihnen angeführten Stelle sagt, ist richtig. Wenn der Beschuldigte im ersten Termin ohne Entschuldigung oder mit ungenügender oder nicht genügend glaubhaft gemachter Entschuldigung ausbleibt, so ist die Sache, wenn beide Parteien in demselben Gemeindebezirk wohnen, noch nicht zu Ende. Es muss vielmehr, wenn der Antragsteller Privatklage erheben will, noch ein zweiter Termin stattfinden. Der Schm. beraumt diesen aber nicht ohne weiteres von Amtswegen an, sondern er fragt den Antragsteller — der ja in dem Sühnetermin anwesend sein muss, wenn dieser als Grundlage für die Ausstellung einer Sühnebescheinigung in Betracht kommen soll — ob er den zweiten Termin (ohne den der Schm. in diesem Falle noch keine Sühnebescheinigung ausstellen dürfte) beantragen wolle. Stellt der anwesende Antragsteller diesen Antrag, so bestimmt der Schm. sofort den neuen Termin und lädt den anwesenden Antragsteller dazu gleich mündlich; den Beschuldigten lädt er schriftlich mit Strafandrohung nach § 39 SchO und lässt ihm die Ladung zustellen. Erklärt der Antragsteller, den Antrag auf den zweiten Termin nicht

stellen zu wollen, so bleibt die Sache einfach liegen. Die Lage ist dann genau so, wie wenn der Antragsteller den Sühneantrag zurückgenommen hätte. Es darf dann natürlich dem Antragsteller auch keine Sühnebescheinigung ausgestellt werden. Das ist — etwas weiter ausgeführt — was Hartung an der von Ihnen angeführten Stelle hat sagen wollen. Übrigens hat der Schm. eine Sühnebescheinigung auch nach fruchtlosem Ausgang eines Sühneversuches und auch dann, wenn die Voraussetzungen dazu an sich gegeben sind, nicht ohne weiteres von Amtswegen, sondern nur auf Wunsch des Antragstellers auszustellen. Er hat also selbst in diesem Fall abzuwarten, ob der Antragsteller die Bescheinigung verlangt.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.